

BVGer E-5253/2020 vom 17. Dezember 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-12-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5253_2020

FR: TAF E-5253/2020 du 17 décembre 2020

IT: TAF E-5253/2020 del 17 dicembre 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des

Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b Abs. 1 AsylG).

E. 4.2

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb, ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde oder Beweismittel für vorbestandene Tatsachen aufgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG einem Revisionsverfahren nicht zugänglich sind, können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.).

E. 5.1

In formeller Hinsicht erweist sich die Rüge, es hätte zwingend eine ergänzende Anhörung des Beschwerdeführers durchgeführt werden müssen, als unbegründet. Dazu ist festzuhalten, dass der Sachverhalt im ordentlichen Asylverfahren richtig und vollständig festgestellt wurde. Zudem ist im Wiedererwägungsverfahren der Sachverhalt nicht von Amtes wegen festzustellen, sondern hat die gesuchstellende Person die geltend gemachten Wiedererwägungsgründe zu substantiieren. Für das SEM bestand folglich keine Veranlassung, den Beschwerdeführer erneut zu seinen Asylgründen anzuhören. Gleich verhält es sich mit dem Vorbringen, ihm hätte eventualiter das rechtliche Gehör zur Auffassung der Vorinstanz und die Gelegenheit zum Einreichen weiterer Unterlagen gewährt werden müssen. Auch die Rüge, das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers und die Abklärungspflicht seien dadurch verletzt worden, dass es das SEM unterlassen habe, sich mit dem Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) vom 11. Juni 2019 zur Website zu befassen, ist unbegründet. In der angefochtenen Verfügung wurde in rechtsgenügender Weise begründet, weshalb der eingereichte Auszug aus der Website «Zaman al Wasl» aus Sicht der Vorinstanz nicht geeignet sei, eine begründete Furcht des Beschwerdeführers vor künftiger Verfolgung darzutun.

E. 5.2.1

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass der oppositionellen syrischen Nachrichtenseite «Zaman al Wasl» in der Tat kein offizieller Charakter zukommt. Sie kann mittels einer Suchmaske für interne behördliche Listen konsultiert werden (sog. geleakte Listen; vgl. hierzu Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH], Syrien: Fahndungslisten und Zaman al Wasl, 11. Juni 2019). Die von «Zaman al Wasl» zur Verfügung gestellte Anwendung ermöglicht den Zugriff auf eine grosse Datenbank, die aus offiziellen Dokumenten extrahiert wird; allerdings wird auf der Seite von «Zaman al Wasl» nicht erläutert, wie die Dokumente in den Besitz von «Zaman al Wasl» gelangt sind (vgl. Zaman al Wasl [<https://leaks.zamanalwsl.net/>]). Auch wenn verschiedene Quellen die von «Zaman al Wasl» publizierten Listen für plausibel halten (vgl. z.B. SFH, Fahndungslisten und Zaman al Wasl, a.a.O. S. 7 f.), lässt sich die Authentizität und Aktualität der Daten nicht mit Bestimmtheit beurteilen, zumal - wie bereits erwähnt - das entsprechende Medium nur sehr spärlich Informationen über seine Quellen preisgibt (vgl. auch Urteil des BVGer E-4781/2018 vom 16. November 2020 E. 6.2.4). Die Einschätzung des SEM, den Suchlisten komme nur eine unsichere Beweiskraft zu, ist somit zu bestätigen. Des Weiteren ist auf dem eingereichten Screenshot respektive Ausdruck lediglich erkennbar, dass der

Beschwerdeführer von den Migrations- und Passbehörden zur Verhaftung/Festnahme ausgeschrieben sei. Es ist deshalb davon auszugehen, dass - sollte der Eintrag auf der Fahndungsliste authentisch sein - als Grund für eine Suche gemeinrechtliche Vergehen wie beispielsweise illegale Grenzüberquerungen oder eine illegale Reisepassbeschaffung im Vordergrund stehen dürften. Aus dem Eintrag kann jedenfalls nicht geschlossen werden, der Beschwerdeführer werde wegen politischer Aktivitäten gesucht und habe eine politisch motivierte Bestrafung (Art. 3 AsylG) zu befürchten. Sollte ihm beispielsweise eine Inhaftierung und eine menschenrechtswidrige Behandlung drohen, würde diesem Sachverhalt keine asylrechtlich relevante Verfolgungsmotivation zugrunde liegen. Dies wäre bei der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs zu prüfen. Nachdem indessen der Beschwerdeführer vom damaligen BFM wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufgenommen worden ist und die Vollzugshindernisse alternativer Natur sind (vgl. BVGE 2011/7 E. 8 m.w.H.), kann auf weitere Erörterungen verzichtet werden. Daran vermögen die auf Beschwerdeebene eingereichten Screenshots und die Videoaufnahme des Beschwerdeführers auf dem USB-Stick nichts zu ändern.

E. 5.2.2

Zum Strafregisterauszug ist in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. u.a. Urteile D-5750/2017 vom 13. Mai 2019 E. 4.3, E-1695/2017 vom 14. Juni 2017 E. 7.3.1) festzuhalten, dass selbst einem formell echten amtlichen Dokument nur dann eine relevante Beweiskraft beizumessen ist, wenn es im Kontext mit einem hinreichend schlüssigen Sachverhaltsvortrag eingereicht wird, was vorliegend offensichtlich nicht der Fall ist. Hinzu kommt, dass in Syrien selbst formell echte Dokumente käuflich erworben werden können. Zudem erscheint nicht nachvollziehbar - und wird bezeichnenderweise auch nicht begründet -, wie und weshalb ausgerechnet (...) des Beschwerdeführers in den Besitz eines Strafregisterauszugs (...) betreffend gelangen sollte. Das Vorbringen, die Schwester des Beschwerdeführers habe den Strafregisterauszug vom (...) aus Sicherheitsgründen nicht in die Schweiz schicken können, überzeugt nicht, zumal es ihr ohne weiteres möglich und auch zumutbar gewesen wäre, ihren Bruder zumindest telefonisch über die Existenz eines solchen Dokuments in Kenntnis zu setzen. Angesichts dessen, dass ein Strafregisterauszug nachgereicht werden konnte, in dem auf ein Urteil vom (...) mit der Nr. (...) und die Straftat (...) verwiesen wird, ist ausserdem erklärungsbedürftig, weshalb (...) nicht auch das erwähnte Urteil bei den syrischen Behörden hätte erhältlich machen können, sollte ein solches tatsächlich existieren. Des Weiteren lässt sich der deutschen Übersetzung entnehmen, dass im angeblich am (...) ausgestellten Strafregisterauszug als Wohnort des Beschwerdeführers B._____ aufgeführt ist, obwohl er Syrien bereits (...) verlassen und bis zu seiner Einreise in die Schweiz am (...) in C._____ gelebt habe (vgl. Urteil des BVGer E-7109/2013 vom 16. April 2014 Bst. B.d).

E. 5.3

Zusammenfassend folgt, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, Wiedererwägungsgründe darzutun. Eine Auseinandersetzung mit den weiteren Ausführungen auf Beschwerdeebene erübrigt sich, zumal sie nicht geeignet sind, zu einer anderen Beurteilung zu gelangen

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und auch sonst nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7.1

Der Antrag auf Befreiung von der Bezahlung der Verfahrenskosten im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist abzuweisen, weil die Begehren - wie sich aus den vorliegenden Erwägungen ergibt - als aussichtslos zu bezeichnen sind, womit eine der kumulativen Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt ist.

E. 7.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Sie sind - entsprechend der Praxis in Bezug auf aussichtslose Beschwerden in Wiedererwägungsverfahren - auf insgesamt Fr. 1'500.- festzusetzen (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Nach Verrechnung mit dem am 3. Dezember 2020 geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 750.- bleibt noch ein Betrag von Fr. 750.- zur Bezahlung offen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.